

**Satzung der Gemeinde Zeuthen
über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Lindenallee/Fontaneallee**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten Lindenallee/Fontaneallee beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten, die sich in der Lindenallee und Fontaneallee befinden oder errichtet werden sollen. Der Bereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung der Straße an der Eisenbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 79 und 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung)

**§ 2
Umfang des Kostenersatzes**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

**§ 3
Höhe des Kostenersatzes**

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

**§ 4
Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches eine Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.11.2007

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -